

Prüfungsämter zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern 93042 Regensburg

Informationen über den Krankenpflegedienst gem. § 6 ÄAppO (Humanmedizin) und den Pflegedienst gem. § 14 ZApprO (Zahnmedizin)

Die Regelungsgedanken zum Dienst in der Krankenpflege sind in Approbationsordnung für Ärzte und Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte sehr ähnlich. In diesem Merkblatt für beide Studiengänge werden zunächst die Regelungen am Beispiel der Humanmedizin dargestellt und anschließend die für die Zahnmedizin gültigen Regelungen/Abweichungen benannt.

Für weitere Regelungen zur Durchführung ist die jeweils nach Landesrecht zuständige Stelle verantwortlich. Die hier vorliegende Darstellung gilt für Studierende der Universität Regensburg.

Dauer und Zeitraum der Ableistung:

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (Humanmedizin)/ einmonatige Pflegedienst (Zahnmedizin) ist vor Beginn des Studiums, frühestens jedoch nach Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder während der unterrichtsfreien (= vorlesungsfreien!) Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ("Physikum") abzuleisten.

Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (z:B.: Kennenlernen/Mitarbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z.B.: Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel, etc.) vertraut zu machen.

Für die Berechnung des Zeitraums des Krankenpflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt. Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fehlen) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden.

Der Einsatz soll im Umfang der Regelarbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten, auch im Wechselschichtdienst erfolgen. Wegen des an Wochenenden i.d.R. abweichenden klinischen Betriebs soll der Einsatz Montag-Freitag erfolgen.

Der Krankenpflegedienst ist in Vollzeit und in der vorlesungsfreien Zeit ggfs. auch zwischen Abitur und Beginn des Studiums durchzuführen. Teilzeitregelungen sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Als vorlesungsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle "Auszeiten" eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit.

Der abgeleistete Dienst ist vor für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, zwingend mit einer Bescheinigung gem. Musterformular der jeweiligen Approbationsordnung nachzuweisen (**Humanmedizin**: Anlage 5 ÄApprO **Zahnmedizin**: Anlage 10 ZApprO).



Prüfungsämter zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern 93042 Regensburg

Ort der Ableistung der Ableistung:

Der Krankenpflegedienst in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.

Folgende Einrichtungen erfüllen i.d.R. nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Krankenpflegedienst gem. § 6 Abs. 1 ÄAppO:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,
- Rehabilitationskliniken, in denen ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nicht durchgeführt wird,
- Einrichtungen
 - o zur Behandlung von Suchtkranken,
 - o zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,
- Alten- und Pflegeheime und ambulanten Pflegeeinrichtungen,
- Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt-, Gemeinschaftspraxen, MVZen

Hinweis:

Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird.

Wie kann der Krankenpflegedienst aufgeteilt werden:

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. den Vorschriften der ÄAppO § 6 Abs. 1 Satz 3 ÄAppO in drei Abschnitten in verschiedenen Krankenhäusern abgeleistet werden, wobei der einzelne Abschnitt einen Monat (mindestens 30 Kalendertage) betragen muss.

Kürzere Abschnitte können nicht angerechnet werden!

Eine Aufteilung in einen Abschnitt zu 90 Tagen bzw. zwei Abschnitten zu mindestens 30 und 60 Kalendertagen, 6 Wochen und 7 Wochen ist auch möglich.

Es werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen durch Krankheitszeiten sind gesondert auszuweisen und nachzuweisen (z.B. Attest, Bestätigung durch die Pflegedienstleitung) und können nicht berücksichtigt werden. Diese Fehltage durch nachgewiesene Erkrankung sind unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Praktikumsende –in der unterrichtsfreien Zeit - abzuleisten.

Der einmonatige Pflegedienst kann nicht unterbrochen werden.



Prüfungsämter zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern 93042 Regensburg

Anrechnung vergleichbarer Tätigkeiten

Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):

- eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
- eine krankenpflegerische T\u00e4tigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur F\u00f6rderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
- eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetztes,
- eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als
 Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der
 Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene,
 landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe
 oder Altenpflegehilfe (wird durch Vorlage der entsprechenden Berufsurkunde nachgewiesen).

Andere Anrechnungen wegen abgeschlossener Berufsausbildung sind wegen der enumerativen (und damit abschließenden) Aufzählung in der ÄAppO nicht möglich.

Auf den Pflegedienst sind anzurechnen (§14 Abs. ZApprO):

- eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Die Ableistung des Pflegedienstes entfällt, wenn eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen wurde:

- eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
- eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
- eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
- eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- eine Ausbildung in der Altenpflege,
- eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
- eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.



Prüfungsämter zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte und der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern 93042 Regensburg

Der Pflegedienst entfällt ebenfalls, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

Zusätzliche Hinweise für den Krankenpflegedienst/Pflegedienst im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, sich ein im Ausland absolviertes Krankenpflegepraktikum bzw. Pflegepraktikum anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein **Antrag auf Anrechnung** zu stellen.

Der (Kranken-)Pflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der entsprechende Dienst im Inland erfüllen

Einzureichende Unterlagen:

(Zweisprachiges) Zeugnis über den Krankenpflegedienst entsprechend Anlage 5 ÄAppO oder (Zweisprachiges) Zeugnis über den Pflegedienst entsprechend Anlage 10 ZApprO

Das Zeugnis ist mit Originalunterschrift des Pflegedienstleiters sowie Stempel/ Siegel des Krankenhauses zu versehen, Name, Anschrift und Kontakt des Pflegedienstleiters (E -Mail, Tel. Nr.) sollten erkennbar sein. **Das Zeugnis darf nicht vor Beendigung des Krankenpflegedienstes datiert sein! Tage nach dem Ausstellungsdatum zählen nicht.**

Unterschreiten Sie damit die vorgeschriebene Mindestdauer von 30 Kalendertagen, dann kann der Dienst **insgesamt nicht anerkannt** werden.

Zusatzbescheinigung (Original und Kopie) des Krankenhauses, welche Ihre dort ausgeübten Tätigkeiten beschreibt sowie ärztlichen Leiter und Pflegedienstleiter des Krankenhauses benennt und das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz darstellt.

Selbstverständlich ist auch diese Bescheinigung mit Stempel/Siegel des Krankenhauses zu versehen und muss durch den Pflegedienstleiter unterzeichnet sein. **Grundsätzlich soll die Bescheinigung auf dem Briefkopf des Krankenhauses erfolgen.**

Bearbeitungsstand: 01. Juni 2023